

# Der Regierende Bürgermeister von Berlin

## Senatskanzlei

Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
Senatskanzlei - Jüdenstraße 1, 10178 Berlin (Postanschrift)

**BERLIN**



### Antrag auf Akteneinsicht bzw. -auskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr E-Mail vom 21.06.2021

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren mit o.g. E-Mail gestellten Antrag auf Akteneinsicht bzw. -auskunft nach § 3 IFG ergeht folgender

#### **Bescheid:**

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

#### **Begründung:**

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Regierende Bürgermeister  
von Berlin - Senatskanzlei -  
Jüdenstraße 1, 10178 Berlin

[berlin.de/senatskanzlei](http://berlin.de/senatskanzlei)  
[twitter.com/regberlin](https://twitter.com/regberlin)  
[facebook.com/regberlin](https://facebook.com/regberlin)  
[instagram.com/regberlin](https://instagram.com/regberlin)  
[youtube.com/regberlin](https://youtube.com/regberlin)

Sprechzeiten Bürgerberatung:  
Mo. und Di. von 9.00 - 15.00 Uhr  
Mi. (nur telef.) von 9.00 - 15.00 Uhr  
Do. von 9.00 - 18.00 Uhr  
Fr. von 9.00 - 14.00 Uhr  
Hinweis:  
Außerhalb der Sprechzeiten nach  
Terminvereinbarung

Verkehrsverbindungen:  
U- und S-Bahn Alexanderplatz,  
Regionalbahn, Tram M 2, M 4, M 5,  
M 6, Bus M 48, 100, 200, 245, 248, 300

Informationen zum Datenschutz  
erhalten Sie auf Anforderung oder  
unter [berlin.de/rbmskzl/datenschutz](http://berlin.de/rbmskzl/datenschutz)



Mit E-Mail vom 21.06.2021 beantragten Sie über die Plattform „Frag-den-Staat.de“ [#223812] Akteneinsicht bzw. -auskunft darüber, ob es Bemühungen der Humboldt-Universität zu Berlin über eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Auskunftspflicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz (GVBl. 1999, 561) gibt oder gab.

## II.

Der Antrag ist abzulehnen.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Auskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten, sofern diese Akten vorhanden sind (§ 3 IFG) und soweit dem keine Ausschlussgründe entgegenstehen (vgl. §§ 5 ff. IFG).

Zu Ihrem Antrag liegen in der Senatskanzlei keine Unterlagen vor.

## III.

Die Entscheidung über die Gebühren beruht auf § 16 IFG i.V.m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG), § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) sowie Absatz 1 der Anmerkung zu Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses zur VGebO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaf. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei, Jüdenstraße 1, 10178 Berlin, oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen unter der E-Mail-Adresse „justizariat@senatskanzlei.berlin.de“ zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingeht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

